

Gebührenordnung für die Bezirksschornsteinfegermeister (Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung)

Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung

Inkrafttreten: 01.01.1994

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10.12.2001 (Brem.GBl. S. 482)

Fundstelle: Brem.GBl. 1989, 289

Gliederungsnummer: 2132-f-2

V aufgeh. durch § 11 der Verordnung vom 2. Dezember 2002 (Brem.GBl. S. 581)

Aufgrund des § 24 Abs. 1 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), zuletzt geändert durch Artikel 19 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Schornsteinfegerwesen vom 6. Januar 1970 (Brem.GBl. S. 3-2132-f-3) wird nach Anhörung der Schornsteinfeger-Innung Bremen, des Zentralverbandes Deutscher Schornsteinfeger e. V. - Gewerkschaftlicher Fachverband; Landesverband Bremen - und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Bezirksschornsteinfegermeister erhebt für die Ausführung von Arbeiten, die ihm nach dem Schornsteinfegergesetz, der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen und der Kehr- und Überprüfungsordnung übertragen sind, Gebühren. Die Gebühren bemessen sich nach den Arbeitswerten, die für die einzelnen Arbeiten festgesetzt sind.

(2) Die Gebühr für einen Arbeitswert (AW) beträgt 1,62 DM zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(3) Soweit Gebühren für Arbeiten nach dieser Verordnung der Vereinbarung unterliegen, ist für ihre Bemessung der für die Ausführung der Arbeiten notwendige Zeit- und Arbeitsaufwand zugrunde zu legen.

§ 2 **Begriffsbestimmungen**

(1) Ein selbständiges Gebäude im Sinne dieser Verordnung ist jedes durch eine Hausnummer ausgewiesene oder mit einem eigenen Eingang versehene Bauwerk einschließlich der unbewohnten Nebengebäude wie Waschküchen, Futterküchen oder Stallungen.

(2) Als Geschoß zählt das Erdgeschoß, jedes weitere Geschoß eines Gebäudes und das Dachgeschoß. Ein über dem Dachgeschoß befindlicher Boden gilt nur als Geschoß, wenn die Höhe bis zum First 3 m oder mehr beträgt. Der Keller wird als Geschoß gerechnet, wenn dort die Schornsteinsohle liegt. In Gebäuden, die keine Geschoßeinteilung haben, wie z. B. Kirchen, Türme, Hallen oder freistehende Schornsteine, gelten jede vollen 3 m der Schornsteinlänge als Geschoß.

§ 3 **Grundwert**

(1) Für Arbeiten nach den §§ 4 bis 7 wird für jedes Gebäude ein Grundwert berechnet. Werden Arbeiten an mehreren Anlagen in einem Gebäude ausgeführt, so ist der höchste Grundwert zu berechnen. Der Grundwert beträgt für jede Begehung:

für das erste Geschoß	7,0 AW
für jedes weitere Geschoß	1,5 AW

(2) Für Arbeiten nach § 5 Nr. 4, 5 und 8 sowie § 6 beträgt der Grundwert: 7,0 AW

§ 4 **Arbeitswerte für Kehrungen**

(1) Für Kehrungen betragen die Arbeitswerte:

für Schornsteine unter 1600 qcm lichtem Querschnitt		Arbeitswert
1.	für das erste Geschoß	1,5
	für jedes weitere Geschoß	0,5
	für Schornsteine ab 1600 qcm lichtem	
2.	Querschnitt für das erste Geschoß	5,0
	für jedes weitere Geschoß	2,5
	für Verbindungsstücke einschließlich der Abgassammler und	
	Schalldämpfer unter 1600 qcm lichtem Querschnitt	
3.	für das erste angefangene Meter	5,0
	für jedes weitere Meter	1,5

	für Verbindungsstücke einschließlich der Abgassammler und Schalldämpfer ab 1600 qcm lichtem Querschnitt	
4.	für das erste angefangene Meter	15,0
	für jedes weitere Meter	6,0
	für Rauchkanäle unter 1600 qcm lichtem Querschnitt, an die lokale	
5.	Feuerstätten angeschlossen sind	
	für jedes angefangene Meter	2,0
6.	für das Ausbrennen eines Schornsteines je Minute	1,0

(2) Die Gebühr für das Reinigen einer Räucherammer unterliegt der Vereinbarung.

§ 5 Arbeitswerte für Überprüfungen

Für Überprüfungen betragen die Arbeitswert

	für Abgasschornsteine und Abgasleitungen	Arbeitswerte
1.	für das erste Geschoß	1,0
	für jedes weitere Geschoß	0,5
	für Abgaskanäle, an die Gasfeuerstätten angeschlossen sind,	
2.	für das erste angefangene Meter	3,5
	für jedes weitere Meter	1,5
	für Verbindungsstücke von Gasfeuerstätten	
3.	für das erste angefangene Meter	3,5
	für jedes weitere Meter	1,5
	für den Heizgasweg bei raumluftabhängigen Gasfeuerstätten mit	
4.	Brennern ohne Gebläse einschließlich der CO-Messung	10,0
	soweit gleichzeitig eine Messung nach § 6 durchgeführt wird	7,0
5.	für Heizungsanlagen mit Gebläsebrenner einschließlich der CO-Messung	3,5
	für Lüftungen, die wegen des Betriebes von Feuerstätten zur	
6.	Heranführung von Verbrennungsluft erforderlich sind	2,0
	je Lüftung	
	für Lüftungsschornsteine	
7.	für das erste Geschoß	1,0
	für jedes weitere Geschoß	0,5
8.	für raumluftunabhängige Gasfeuerstätten	6,5
	je Feuerstätte	

§ 6 Arbeitswerte für Rauch- und Abgasmessungen

(1) Die Arbeitswerte für Rauch- und Abgasmessungen nach den §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen betragen pro Messung bei Feuerungsanlagen mit dem Einsatz von

1.	flüssigen Brennstoffen pro Meßstelle	29,0 AW
2.	gasförmigen Brennstoffen pro Meßstelle	20,0 AW
3.	festen Brennstoffen pro Meßstelle	65,0 AW
4.	bei Lufterhitzern mit gasförmigen Brennstoffen pro Meßstelle	35,0 AW
5.	bei Lufterhitzern mit flüssigen Brennstoffen pro Meßstelle	44,0 AW

(2) Die Arbeitswerte nach Absatz 1 Nummern 4 und 5 beziehen sich auf Lufterhitzer, die über der Durchgangshöhe angebracht sind.

(3) Für die Wiederholungsmessung nach den §§ 14 und 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen werden die Arbeitswerte nach Absatz 1 berechnet.

(4) Der Bezirksschornsteinfegermeister kann bei Feuerungsanlagen mit festen Brennstoffen neben den Gebühren für die Arbeitswerte die Erstattung der Auslagen verlangen, die durch die Auswertung der Rauchgasmessung entstehen.

§ 7

Arbeitswerte für Reinigung von Heizungskesseln und zentralen Warmwasserbereitungsanlagen

(1) Die Arbeitswerte für das Reinigen eines Heizungskessels oder einer zentralen Warmwasserbereitungsanlage, einer Anlage, die nur zur Zubereitung von Warmwasser dient, betragen:

Maximale Leistung des Heizungskessels/ der Anlage in kW		zusätzliche Arbeitswerte für Heizungskessel, an denen Brennerkammermontagen vorgenommen werden müssen	
		Arbeitswert	
bis	10	10,0	15,0
	20	12,5	15,0
	30	15,0	20,0
	40	20,0	25,0
	50	25,0	30,0
	60	30,0	37,0
	70	35,0	42,0
	80	40,0	52,0
	90	45,0	57,0
	100	50,0	62,0
	150	60,0	77,0
	200	80,0	97,0
	300	100,0	117,0
	400	118,0	135,0
	500	136,0	135,0
	600	154,0	135,0
	700	174,0	135,0
	800	194,0	135,0
	900	214,0	135,0
	1 000	234,0	135,0"

(2) Für Heizungskessel, deren Leistung 1 000 kW übersteigt, werden bis zu einer Leistung von 3 000 kW für je 100 kW Leistung 25 Arbeitswerte berechnet. Für Heizungskessel über 3 000 kW Leistung werden je weitere angefangene 100 kW 20 Arbeitswerte berechnet.

§ 8 Arbeitswerte für sonstige Schornsteinfegerarbeiten

(1) Für die Prüfung des Neubaus oder Umbaus eines Schornsteines, Rauch- oder Abgaskanals, Rauch- oder Abgasrohres und der Erteilung von Bescheinigungen zur Rohbaufertigstellung über die Tauglichkeit des Schornsteins und seiner Anschlüsse (Rohbauabnahme) sowie zur endgültigen Fertigstellung über die sichere Benutzbarkeit des Schornsteins und seiner Anschlüsse (Schlußabnahme) sowie einer überprüfungspflichtigen Lüftungseinrichtung betragen die Arbeitswerte

	Arbeitswert
1. Grundwert je Abnahme zusätzlich	20,0
2. a) für die Rohbauabnahme je Schornstein	8,0
b) für die Schlußabnahme je Schornstein einschließlich Feuerstätte	8,0

(2) Für die Prüfung bei

1. Nutzungsänderung oder Wiederinbetriebnahme von Schornsteinen,
2. Neuanschluß, Änderung oder Auswechslung einer Feuerungsanlage,
3. instandgesetzten Schornsteinen oder
4. Mängeln, sofern diese nicht behoben wurden, betragen die Arbeitswerte:

1. Grundwert je Prüfung zusätzlich	10,0
a) für die Freigabe eines Schornsteins	4,0
2. b) für die Endprüfung der Feuerungsanlage	4,0
c) je instandgesetzter Schornstein	4,0
d) für die Prüfung der Mängel	4,0

§ 9 Zuschläge, Arbeitswerte für besondere Arbeiten und Mahngebühr

(1) Konnte eine regelmäßig wiederkehrende Kehrung oder Überprüfung, deren Termin mindestens zwei Tage zuvor bekanntgegeben worden war, aus Gründen, die nicht vom Bezirksschornsteinfegermeister zu vertreten sind, an dem genannten Tage nicht durchgeführt werden, so können für den besonderen Arbeitsaufwand zusätzlich fünf Arbeitswerte berechnet werden. Dies gilt nicht für den ersten angemeldeten Termin.

(2) Werden regelmäßig wiederkehrende Kehrungen oder Überprüfungen auf Wunsch des Eigentümers und Besitzer von Grundstücken und Räumen an Sonn- und Feiertagen oder in der Zeit von 16 bis 6 Uhr durchgeführt, so können die Arbeitswerte verdoppelt werden.

(3) Für die zweite schriftliche Mahnung einer fälligen Gebühr kann zusätzlich eine Mahngebühr von 3 DM erhoben werden.

§ 10

Berechnung der Gebühren, Jahresgebühr

Die nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden nach Vornahme der Arbeiten zur Zahlung fällig. Der Bezirksschornsteinfegermeister kann mit Zustimmung des Gebührenschuldners eine Jahresrechnung stellen.

§ 11

Entscheidung durch die Aufsichtsbehörde

In Zweifelsfällen oder bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Feuerstätteninhaber und dem Bezirksschornsteinfegermeister über die Anwendung dieser Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung entscheidet die Aufsichtsbehörde; die Schornsteinfeger-Innung ist vorher zu hören.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kehr- und Überprüfungsgebührenordnung vom 8. Dezember 1980 (Brem.GBl. S. 400 - 2132-f-2), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. Dezember 1988 (Brem.GBl. S. 334, 1989 S. 79), außer Kraft.

Bremen, den 8. Mai 1989
Der Senator für Inneres